



Verkündet am 1. März 2006

Gueffroy
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2006 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke,
den Richter am Verwaltungsgericht Samel,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns,
die ehrenamtliche Richterin von Möllendorff,
die ehrenamtliche Richterin Hildebrandt,

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der 1972 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 1. Februar 1999 in die Bundesrepublik Deutschland aus. Seinen Asylantrag vom 3. Februar 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 2. August 1999 unter Versagung von Abschiebungsschutz ab und drohte ihm die Abschiebung an. Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Berlin die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom 26. November 2004 (VG 36 X 277.99) festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht im wesentlichen aus, der Kläger sei wegen seiner exilpolitischen Betätigung gefährdet, denn er habe an der Besetzung des Israelischen Generalkonsulats in Berlin am 17. Februar 1999 teilgenommen. An diesen Vorgängen habe der türkische Staat ein großes Interesse gehabt und es sei ihm ohne große Schwierigkeiten auf Grund der Berichterstattung in den Medien, des gegen den Kläger geführten medienwirksamen Strafverfahrens und des erfolgten Strafnachrichtenaustauschs möglich gewesen, den Kläger zu identifizieren. Mit Bescheid vom 18. Januar 2005 kam die Beklagte ihrer Verpflichtung nach und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Verfügung vom 26. Oktober 2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid des Bundesamts vom 15. Dezember 2005 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 18. Januar 2005 getroffene Feststellung. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen aus, die Situation in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Der Fortschrittsbericht der EU und der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 bescheinigten der Türkei erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte. Seit vier Jahren sei kein Fall bekannt geworden, in dem ein abgelehnter Asylbewerber misshandelt worden sei.

Der Kläger sei bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht gefährdet, denn er sei abgesehen von der Besetzung des israelischen Generalkonsulats exilpolitisch nicht weiter in Erscheinung getreten.

Gegen diesen ihm am 24. Dezember 2005 zugestellten Bescheid wendet sich der Kläger mit seiner Klage vom 4. Januar 2006.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtling vom 15. Dezember 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte VG 36 X 277.99, der Streitakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2434917 und 5187271) und der den Kläger betreffenden Ausländerakte des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Außerdem hat das Gericht Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der Erkenntnisliste Türkei (Stand 20. August 2005), den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 und die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet, denn der angegriffene Widerrufsbescheid vom 15. Dezember 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die

Voraussetzungen für einen Widerruf liegen hier jedoch nicht vor. Dem Widerruf steht nämlich gemäß § 121 VwGO die Rechtskraft des Urteils der Kammer vom 26. November 2004 entgegen. Nach dieser Vorschrift binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Mit dem Urteil wurde die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Danach steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, dass der Kläger nach der damals maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG hatte. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob das rechtskräftig geworden Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat - vgl. BVerwG, Urt. vom 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>, vom 18. September 2001 - 1 C 7.01, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8 S. 11.

Dieses Urteil vom 26. November 2004 ist zunächst zwischen den Beteiligten des hiesigen Verfahrens ergangen.

Der angegriffene Widerruf liegt auch nicht außerhalb der objektiven (sachlichen) Reichweite der materiellen Rechtskraft des Urteils, denn die Streitgegenstände der Zuerkennung und des Widerrufs des Status eines politischen Flüchtlings sind identisch, da zum Streitgegenstand des Vorprozesses auch das Gegenteil der dort ausgesprochenen Rechtsfolge, genauer des dort gezogenen streitentscheidenden Subsumtionsschlusses gehört (Clausing, in: Schoch/ Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Okt. 2005, § 121 Rn. 21 und 45); in beiden Fällen geht es in der Sache um die Gefahr der politischen Verfolgung eines ausländischen Staatsangehörigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>). Eine Lösung von der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann nur dann erfolgen, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist, d.h., dass eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung nicht allein deshalb eintritt, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vorgenommen werden soll oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtssprechung vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8, S. 7 <11>). Jedenfalls hat das Urteil der Kammer vom 26. November 2004 präjudizielle Wirkung (BVerwG, Urt. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30 <32>) mit der Folge eines entsprechenden Abweicherungsverbots.

Der angegriffene Widerruf liegt schließlich auch innerhalb der zeitlichen Grenze der materiellen Rechtskraft, denn die - angeblich - neuen Tatsachen stellen sich noch als Teil des Lebenssachverhalts des Erstprozesses dar. Neue Tatsachen vermögen nur dann einen neuen Streitgegenstand zu begründen, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalt geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindliche Aussage mehr enthält (BVerwG, Urteil vom v. 18. September 2001 - 1 C 7.01 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8, S. 7 <10>). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylberechtigten ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine nachträgliche wesentliche Sachverhaltsänderung dar. Einen solch neuen Sachverhalt hat die insoweit beweisbelastete Beklagte weder dargetan noch ist dies ersichtlich.

Die Beklagte hat in dem angegriffenen Widerrufsbescheid ausgeführt, die Sachlage habe sich ausweislich des Fortschrittsberichts der EU vom 6. Oktober 2004 und des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 grundlegend geändert. Dabei wird lediglich allgemein behauptet, die Türkei habe erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte gemacht und seit vier Jahren sei kein Fall bekannt geworden, in dem ein abgelehnter Asylbewerber misshandelt worden sei. Es sei über sechs Jahre nach den Ereignissen nicht mehr beachtlich wahrscheinlich, dass die türkischen Sicherheitskräfte noch ein Interesse an der Person des Klägers haben könnten. Konkrete Bezüge auf den Fall des Klägers in seiner speziellen Situation enthält die Begründung des angegriffenen Widerrufsbescheids jedoch nicht. Neue Tatsachen, die eine abweichende Beurteilung der Wahrnehmung der Besetzungen des griechischen und israelischen Konsulats durch die türkischen Sicherheitskräfte rechtfertigen würden, sind auch nicht ersichtlich, zumal die Kammer bei der Beurteilung der Rückkehrgefährdung des Klägers die maßgebliche Sachlage anhand der Erkenntnisse gemäß der Erkenntnisliste Türkei Stand 1. Juli 2004 und u.a. auch anhand des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2004 (S. 31) beurteilt hatte. Dieser Lagebericht schätzt die Gefahr aufgrund herausgehobenen exilpolitischen Verhaltens im Wesentlichen wie der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 (S. 27) ein, in dem ebenfalls ein fortbestehendes Interesse der türkischen Strafverfolgungsbehörden an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung festgestellt wird. Dieses beziehe sich auf Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als

Anstifter und Aufwiegler angesehen würden. Dass der Kläger aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte als eine solche Person wahrgenommen werde, hat die Kammer mit dem Urteil vom 26. November 2004 festgestellt. Soweit das Bundesamt ausführt, der Kläger sei bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht gefährdet, denn er sei abgesehen von der Besetzung des israelischen Generalkonsulats exilpolitisch nicht weiter in Erscheinung getreten, handelt es sich nicht um eine neue Sachlage, sondern lediglich um eine andere Einschätzung der Gefährdungslage als sie im Erstprozess vorgenommen wurde. Da die Beklagte nicht ansatzweise dargetan hat, was sich an den individuellen, den Kläger betreffenden Umständen seit Verkündung der verpflichtenden Entscheidung des Gerichts geändert hat, dass dieser nicht mehr in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte gerate, war das Gericht auch nicht gehalten diesbezügliche Ermittlungen gleichsam „ins Blaue“ anzustellen.

Im Übrigen ist die Kammer der Auffassung, dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer solchen nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage für die von den türkischen Sicherheitskräften in Blick genommenen Personen geführt haben (Urteile der Kammer vom 22. November 2005 - VG 36 X 11.05 und 10. Februar - VG 36 X 312.99) bzw., dass eine abweichende Gefahrenprognose für Personen, die sich - wie der Kläger - exilpolitisch exponiert haben, vorgenommen werden müsste (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG amtl. Abdruck S. 13 ff. unter Bezugnahme auf das Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG). Auch nach den jüngeren Auskünften kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei heute nur noch mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen (frühere) Angehörige der PKK oder solche, die sie dafür hält, vorgeht. Nach wie vor kommt es zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A, S. 31 ff. des UA m.w.N.; im Ergebnis ebenso OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29. November 2004 - 3 L 66/00 -, Asylmagazin 2005, S. 32, OVG Saarland, Urteil vom 1. Dezember 2004 - 2 R 23/03 -, Asylmagazin 2005, S. 30 und OVG Thüringen, Urteil vom 18. März 2005 - 3 KO 611/99 -, Asylmagazin 2005, S. 34). Es handelt sich bei diesen Übergriffen auch nicht generell um Exzesstaten, da sie weit verbreitet sind und nach Beendigung des Waffenstillstandes seitens der PKK am 1. Juni 2004 sogar wieder zugenommen haben (vgl. Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004, S. 2 ff.). Auch das Auswärtige Amt räumt ein, dass es der Regierung bislang noch nicht gelungen ist, Folter und Misshandlungen gänzlich zu unterbinden (Auskunft vom 24. November 2004 an das OVG Nordrhein-Westfalen; ebenso Taylan, Gutachten vom 17. März 2005 an VG Frank-

furt/Oder). Einer hohen Gefährdung, der Folter und Misshandlung unterzogen zu werden, unterliegen dabei insbesondere Funktionäre, aktive Mitglieder und Sympathisanten kurdisch orientierter Parteien und Organisationen (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 34 ff., m.w.N., insbesondere dem Gutachten von Kaya vom 25. Oktober 2004). Dabei mag es sein, dass für prominente Gefangene wie Metin Kaplan oder Abdullah Öcalan, die unter internationaler Beobachtung stehen, die Gefahr der Misshandlung und Folter relativ gering ist. Dies trifft aber auf relativ unbedeutende (vermeintliche) Mitglieder gewaltsam agierender Oppositionsgruppen nicht gleichermaßen zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Türkei verschiedene staatliche Kräfte gegenüberstehen, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Während man der Regierung Erdogan zugestehen mag, dass sie bemüht ist, Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte zu unterbinden, stehen ihr nach wie vor starke Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat entgegen, die kein Interesse an der Einhaltung der Reformen haben, die die Türkei der Europäischen Union näher bringen sollen, sondern im Gegenteil darauf abzielen, den Beitritt zu erschweren, weil sie den Verlust eigener Machtpositionen befürchten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, S. 9 f., 27 f. und 30 ff.; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004, S. 2). Diese Kräfte wenden nach wie vor die ihnen vertrauten rechtsstaatswidrigen Methoden an und gehen unnachsichtig gegen Personen wie den hiesigen Kläger vor, die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährden oder dies in der Vergangenheit getan haben. Selbst international renommierte Schriftsteller wie Orhan Pamuk (aber auch zahlreiche weniger bekannte Autoren) werden mit strafrechtlichen Verfahren überzogen, z.B. weil sie sich in Interviews oder Publikationen kritisch über die Vergangenheit der Türkei (wie etwa den Völkermord an den Armeniern vor 90 Jahren) geäußert haben (vgl. dazu etwa die Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 15. September 2005 und 11. Oktober 2005). Beamte des Geheimdienstes sollen sogar in einen Bombenanschlag auf einen Buchladen mit Todesopfern in der Stadt Semdinli verwickelt sein (vgl. die Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 12./13. November 2005 und in „Die Welt“ vom 14. und 15. November 2005). Auch das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat in seinem jüngsten Bericht festgestellt, dass in der Türkei nach wie vor Festgenommene gefoltert und misshandelt werden (vgl. Tagesspiegel vom 10./11. Dezember 2005). Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei einer rechtsstaatlichen Behandlung ausgesetzt wird.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 167 VwGO i.Vm. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.